

Charta der Grundrechte für die Frauen in der Europäischen Union

Vorwort

„Die Frau ist frei geboren“, mit diesen Worten begann Olympe de Gouges vor mehr als 200 Jahren „Die Erklärung der Rechte der Frau“ als Antwort auf die Forderungen der Männer der Französischen Revolution nach „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“.

Olympe de Gouges, die mutige Frauenrechtlerin und Revolutionärin, endete auf dem Schaffott.

Heute schreiben wieder fast nur Männer an der Charta der Grundrechte und der Verfassung der Europäischen Union. Es ist immerhin nicht von Menschen (Männern) die Rede, sondern von Personen, die im Herrenhaus Europa einen europäischen Pass besitzen.

Als Feministinnen erklären wir die Grundrechte für die Frauen in Europa – diese Grundrechte sind unteilbar und gelten für alle Personen, die im Mutterland Europa leben.

Präambel

Die Charta der Grundrechte für die Frauen in der Europäischen Union stellt die Rechte der Frauen in den Mittelpunkt der Politik der Europäischen Union. Ihr Ziel ist die Gestaltung einer herrschaftsfreien Gesellschaft, in der nicht auf Kosten von Frauen, anderer Völker oder der Natur gelebt wird, eine Gesellschaft, in der für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität gleichwertige Lebensbedingungen bestehen.

Die Charta der Grundrechte für die Frauen in der Europäischen Union soll die Rechte der Frauen verwirklichen und jede Form von Gewalt, Sexismus und Rassismus beenden.

Artikel 1

Recht auf Würde

Die Würde der Frau ist unantastbar. Dieser Grundsatz hat Vorrang vor allen anderen.

Artikel 2

Recht auf Leben

- (1) Jede Frau hat das Recht auf Leben.
- (2) Keine darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3

Recht auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit

- (1) Jede Frau hat das Recht auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit. Es darf keine sexualisierte und strukturelle Gewalt mehr geben.
- (2) Jede Frau hat das Recht zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht.
- (3) Eugenische Praktiken, reproduktives Klonen und die Nutzung von menschlichen Körpern und Körperteilen sowie alle gentechnischen Praktiken darf es nicht mehr geben.
- (4) Vor jedem medizinischen Eingriff muss die Betroffene aufgeklärt worden sein und ihre freiwillige Einwilligung gegeben haben.

Artikel 4

Recht auf Frieden

- (1) Jede Frau hat das Recht, in Frieden zu leben.
- (2) Es darf keinen Krieg und keine Kriegsvorbereitung, keine Folter, Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit, keine Prostitution und keine Pornografie und keinen Frauenhandel mehr geben

Artikel 5

Recht auf Freiheit

Jede Frau hat das Recht auf Freiheit.

Artikel 6

Recht auf persönliche Lebensgestaltung

- (1) Jede Frau hat das Recht auf Achtung ihres Privatlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.
- (2) Jede Frau hat das Recht auf Schutz und Selbstbestimmung ihrer personenbezogenen Daten.
- (3) Jede Frau hat das Recht allein oder in Gemeinschaft zu leben. Daraus folgt, alle Lebensformen sind gleich zu behandeln.
- (4) Jede Frau hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit.
- (5) Jede Frau hat das Recht auf Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.

Artikel 7

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jede Frau hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln, Interessensvertretungen und politische Parteien zu gründen bzw. ihnen beizutreten.

Artikel 8

Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

- (1) Kunst und Wissenschaft sind frei, solange sie nicht die Rechte und die Würde der Frauen antasten.
- (2) Forschung und Wissenschaft müssen sich an den Bedürfnissen von Frauen orientieren.

Artikel 9

Recht auf Bildung

- (1) Jede Frau hat das Recht auf Bildung, freie Berufswahl, berufliche Ausbildung und Weiterbildung. Die entsprechenden Bildungswege sind frei zugänglich.
- (2) Die Bildungsinhalte müssen sich an den Bedürfnissen und der Geschichte von Frauen orientieren.

Artikel 10

Recht auf Erwerbsarbeit und soziale Sicherheit

- (1) Jede Frau hat das Recht auf existenzsichernde Erwerbsarbeit. Dieses Recht wird durch Arbeitszeitverkürzung ermöglicht.
- (2) Jede Frau hat das Recht, jede Position auf allen Ebenen der Gesellschaft einzunehmen und bei entsprechender Eignung bevorzugt zu werden, solange Frauen dort unterrepräsentiert sind.
- (3) Jede Frau hat als Arbeitnehmerin das Recht auf frauenwürdige Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und auf Schutz vor ungerechtfertigter, willkürlicher

Entlassung.

(4) Jede Frau hat als Arbeitnehmerin das Recht auf Koalitionsfreiheit, Kollektivmaßnahmen und Streiks.

(5) Jede Frau hat als Arbeitnehmerin das Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung

(6) Jede Frau hat als Arbeitnehmerin das Recht auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bei Schwangerschaft und Erziehungszeiten.

(7) Jede Frau hat das Recht und die Freiheit, sich überall niederzulassen, Arbeit zu suchen und selbständig oder mit anderen zu arbeiten.

(8) Jede Frau, die keine existenzsichernde Erwerbsarbeit hat, hat das Recht auf existenzsichernde Grundsicherung, die ein Leben in Würde gewährleistet und die volle Teilhabe am politischen, sozialen und gesellschaftlichen Leben erlaubt.

(9) Jede Frau hat das Recht auf Gesundheitsvorsorge und medizinische Versorgung durch Frauen.

Artikel 11

Recht auf unbelastete Umwelt

(1) Jede Frau hat das Recht auf unmittelbaren Zugang zu sauberer Luft, sauberem Trinkwasser und unbelasteten Lebensmitteln.

(2) Ausbeutung der Natur und Technologien, deren Folgen irreparabel sind, darf es nicht mehr geben.

Artikel 12

Recht auf Asyl und Niederlassung

(1) Jede Frau hat das Recht, sich überall in Europa niederzulassen.

(2) Jede verfolgte Frau hat das Recht auf Asyl.

(3) Abschiebungen oder Ausweisungen darf es nicht mehr geben..

Artikel 13

Wahlrecht und Besetzung der Parlamente

(1) Alle Frauen in der Europäischen Union besitzen das aktive und passive Wahlrecht auf allen Ebenen, dort wo sie ihren Lebensmittelpunkt und Wohnsitz haben.

(2) Das Europäische Parlament und alle anderen politischen Gremien und Organe müssen mehrheitlich mit Frauen besetzt sein.

(3) Alle Frauen, die ihren Lebensmittelpunkt und Wohnsitz in der Europäischen Union haben, haben das Recht, die Durchführung von Volksabstimmungen auf allen Ebenen zu verlangen.

(4) Alle Frauen, die ihren Lebensmittelpunkt und Wohnsitz in Europa haben, haben das Recht, einen Europäischen Frauenrat zu wählen, dessen Aufgabe es ist, alle Richtlinien, Grundsätze und Gesetze in Bezug auf die Charta der Grundrechte für die Frauen in Europa zu überprüfen, zu empfehlen bzw. abzulehnen. Der Frauenrat hat das Vetorecht.

Artikel 14

Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Frau hat das Petitionsrecht und das Recht, sich an den Europäischen Frauenrat zu wenden.

(2) Jede Frau, deren Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen

(3) Jede Frau hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheit von einem unabhängigen, unparteiischen, nur mit Frauen besetzten und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und unverzüglich verhandelt wird.

(4) Jede Frau kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

(5) Jede Frau hat das Recht auf Prozesskostenhilfe, die den Zugang zu den Gerichten

gewährleistet.

(6) Jede Frau, deren Rechte verletzt worden sind, hat das Recht auf Schadenersatz.

Artikel 15

Anwendungsbereich

(1) Die Charta der Grundrechte für die Frauen in Europa gilt für die Organe und Einrichtungen der Union.

(2) Die Charta der Grundrechte für die Frauen in Europa ist Bestandteil der Verfassung Europas.

(3) Bestehende Verträge (Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft, Vertrag von Maastricht und Amsterdam, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und die entsprechende Politik müssen Charta der Grundrechte für die Frauen in Europa angepasst werden.

Beschlossen auf der Bundesmitfrauenversammlung der Feministischen Partei **DIE FRAUEN** am 25. Mai 2003 in Bremen.